

Artikel 5

Die Hilfe der Gemeinschaft erfolgt in Form nicht-rückzahlbarer Zuschüsse.

Artikel 6

(1) Die Hilfe kann zur Deckung der Devisenausgaben sowie der zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen lokalen Ausgaben einschließlich der Wartungs- und Betriebskosten verwendet werden.

Steuern, Zölle und Abgaben sind von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen.

(2) Gegebenenfalls anfallende Gegenwertmittel aus den in Artikel 3 genannten Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Gemeinschaft für die in dieser Verordnung genannten Ziele einzusetzen.

Artikel 7

Die Beteiligung an den Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten sowie des Empfängerlandes offen. Diese Beteiligung kann auf andere Entwicklungsländer, denen die Hilfe der Gemeinschaft gewährt wird, ausgedehnt werden, insbesondere in Fällen einer gemeinsamen Finanzierung oder zu dem Zweck, eine allzu starke Steigerung der Kosten der Aktionen infolge von großen Entfernungen, Transportproblemen oder Lieferfristen zu vermeiden.

Diese Beteiligung anderer Entwicklungsländer stellt einen Ausnahmefall dar und wird von Fall zu Fall nach dem Verfahren des Artikels 8 zugelassen.

Artikel 8

Die Beschlüsse über die Gewährung einer Hilfe werden von der Kommission nach Anhörung des in

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 vorgesehenen Ausschusses und nach dem Verfahren des Artikels 8 der genannten Verordnung gefaßt.

Der Ausschuß kann jede andere Frage im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe prüfen, die sein Vorsitzender von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats zur Sprache bringt.

Artikel 9

Unter Einhaltung der gemäß Artikel 8 gefaßten Beschlüsse legt die Kommission die Bedingungen für die Lieferung der Hilfe fest.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 11

(1) Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe.

(2) Die Mitgliedstaaten leisten ihr zu diesem Zweck jede erforderliche Unterstützung und liefern ihr insbesondere alle zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Informationen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur

KOM(83) 697 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 2. Dezember 1983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine mit dem reibungslosen Funktionieren der Gemeinschaft unvereinbare Situation kann dadurch entstehen, daß die Wirtschaft eines Mitgliedstaats eine nicht angemessene Belastung bei der Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts trägt, während sie sich in einer besonderen Lage befindet.

Es ist erforderlich, im gemeinschaftlichen Interesse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Infrastruktur zu schaffen, die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zu Infrastrukturvorhaben in Deutschland und im Vereinigten Königreich einschließen.

Die Vorhaben sind genau zu bezeichnen und mit den erforderlichen Angaben zu begründen, damit nur solche Vorhaben ausgewählt werden, die in ihrem Bereich dem Gemeinschaftsinteresse entsprechen, wobei der Vorschlag der Kommission für ein mehrjähriges Verkehrsinfrastrukturprogramm für alle Verkehrsträger und die Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung von Infrastrukturvorhaben im Verkehr gebührend zu berücksichtigen sind.

Die Kommission muß in der Lage sein, die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Vorhaben zu kontrollieren.

Im Vertrag sind entsprechende Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich werden im Jahr 1984 Sondermaßnahmen im Gemeinschaftsinteresse auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur geschaffen.

Artikel 2

(1) Die im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen werden in Form einer finanziellen Unterstützung von Vorhaben verwirklicht, die zur Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik beitragen und insbesondere einem oder mehreren der nachstehenden Ziele entsprechen:

- a) Beseitigung der notorischen Engpässe in der Gemeinschaft,
- b) Verbesserung des Eisenbahnverkehrs auf den für den Fernverkehr, insbesondere den kombinierten Verkehr, wichtigen Strecken,
- c) Verbesserung der Verkehrsverbindungen zwischen den Zonen in Randlage und der übrigen Gemeinschaft durch Hauptstrecken,
- d) Verbesserung der Verknüpfung von Verkehrsträgern in der Gemeinschaft, insbesondere für jene Mitgliedstaaten, deren Verbindung mit der übrigen Gemeinschaft von der Entwicklung des See- und Luftverkehrs abhängt,
- e) Modernisierung des Binnenwasserstraßennetzes.

Die Vorhaben sollten möglichst die wichtigsten Hauptstrecken jedes Verkehrsträgers betreffen.

(2) Die Vorhaben sind der Kommission mit allen erforderlichen Angaben zu unterbreiten, damit

- ihre Übereinstimmung mit den Zielen gemäß Absatz 1,
- ihre Übereinstimmung mit den Auswahlkriterien gemäß Artikel 3,
- ihr Gemeinschaftsinteresse unter Berücksichtigung der gemeinsamen Verkehrspolitik,
- die Möglichkeiten, die Durchführung jedes Vorhabens und die Ausgaben zu prüfen,

beurteilt werden können.

(3) Die Kommission kann weitere Angaben verlangen, die zur Prüfung dieser Vorhaben notwendig sind.

Artikel 3

Die Vorhaben können für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Frage kommen, wenn sie ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand finanziert werden. Damit Vorhaben für eine Beteiligung der Gemeinschaft in Frage kommen können, ist ihr Gemeinschaftsinteresse anhand folgender Kriterien darzulegen:

- Anteil des grenzüberschreitenden Verkehrs und/oder des Durchgangsverkehrs,
- Art des bestehenden Engpasses und durchzuführende Verbesserungen,
- mögliche Verbesserungen der Verkehrsbedienung von Häfen und Flughäfen, die Verbindungen mit anderen Ländern der Gemeinschaft bedienen,
- Übereinstimmung mit anderen Politiken der Gemeinschaft,
- Wettbewerbsneutralität.

Artikel 4

(1) Die Kommission prüft die Vorhaben, die ihr von jedem der betreffenden Mitgliedstaaten aufgrund dieser Verordnung vorgelegt werden, und unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß darüber.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 8

- a) über die Vorhaben, denen nach in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zielen und den in Artikel 3 genannten Kriterien eine Unterstützung der Gemeinschaft gewährt werden kann,
- b) über die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Mittel.

(3) Der Gesamtbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an jedem Vorhaben darf 70 % der öffentlichen Mittel, die jährlich für seine Durchführung bereitgestellt werden, nicht übersteigen.

(4) Zu Ausgaben, die vor mehr als 12 Monaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung getätigt worden sind, wird keine finanzielle Beteiligung geleistet.

(5) Die in Absatz 2 genannten Entscheidungen der Kommission werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

(1) Die Mittel für Vorhaben gemäß dieser Verordnung werden in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt.

(2) Sobald eine Entscheidung nach Artikel 4 Absatz 2 ergangen ist, zahlt die Kommission 90 % des vorgesehenen Beitrags der Gemeinschaft.

(3) Die Zahlung der restlichen 10 % erfolgt unmittelbar nach der von der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats bescheinigten Ausschöpfung des in Absatz 2 genannten Betrags, sofern das Vorhaben plangemäß durchgeführt wird und Kontrollen vor Ort gemäß Artikel 6 vorgenommen worden sind.

Artikel 6

(1) Die Kommission vergewissert sich, daß jedes Vorhaben gemäß dieser Verordnung, den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen sowie den aufgrund von Artikel 209 des Vertrages erlassenen Verordnungen durchgeführt wird.

Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten stellt hierzu der Kommission alle von ihr gewünschten Informationen zur Verfügung und trifft in bezug auf die von der Gemeinschaft unterstützten Vorhaben alle Maßnahmen, um die Kontrollen zu erleichtern, die die Kommission für zweckdienlich hält, einschließlich der Kontrollen, die auf deren Verlangen mit Einverständnis des betreffenden Mitgliedstaats von dessen zuständigen Stellen an Ort und Stelle vorgenommen werden und an denen Bedienstete der Kommission teilnehmen können.

Die betreffenden Mitgliedstaaten halten drei Jahre lang nach der Zahlung des in Artikel 5 Absatz 3 genannten Restbetrags alle Belege über die Ausgaben oder deren beglaubigte Kopien zur Verfügung der Kommission.

(2) Wenn ein Vorhaben nicht gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird oder erheblich von den zu deren Durchführung getroffenen Entscheidungen abweicht, so kann die Kommission die noch ausstehenden Zahlungen aussetzen. In diesem Fall kann sie auch beschließen, daß die bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Beträge nach dem Verfahren des Artikels 8 anderen aufgrund dieser Verordnung vorgelegten Vorhaben zugewiesen werden. Steht nach Ansicht der Kommission kein anderes Vorhaben zur Verfügung, so zieht sie die ausgezahlten Beträge wieder ein.

Artikel 7

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß (im folgenden „der Ausschuß“ genannt) eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 8

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission legt Entwürfe der zu treffenden Entscheidungen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der zur Prüfung vorgelegten Fragen festlegen kann. Der Ausschuß beschließt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

(3) Die Kommission trifft Entscheidungen, die unmittelbar anwendbar sind. Entsprechen jedoch die Entscheidungen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, werden sie von der Kommission umgehend, spätestens jedoch innerhalb eines Monats dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission, von dieser Mitteilung an gerechnet, die Anwendung der von ihr getroffenen Entscheidung um höchstens zwei Monate. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von zwei Monaten eine abweichende Entscheidung treffen.

Artikel 9

Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten trifft im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um den im Rahmen dieser Verordnung gewährten Beteiligungen eine angemessene Publizität zu sichern.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht über die Durchführung dieser Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.